

Einwohnergemeinde Madiswil



Feuerwehrreglement

vom 08. Dezember 2012

Feuerwehrreglement

Vorbemerkungen: Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet. Damit sind immer auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

Die Gemeinde Madiswil, gestützt auf Artikel 23 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 20. Januar 1994, beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Madiswil Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG. Sie alarmiert die Bevölkerung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes bei Ereignissen und führt die entsprechenden Probealarme durch.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde Madiswil wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Jedoch können diese bereits ab dem 19. Altersjahr in den Aktivdienst eingeteilt werden.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Kommission für öffentliche Sicherheit (KÖS) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Die Kommission für öffentliche Sicherheit (KÖS) kann auf Gesuch hin Feuerwehrangehörige mit mindestens 25 Dienstjahren vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst entlassen.

⁴ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Beim Eintritt in die Feuerwehr ist die Tauglichkeit durch einen Arzt zu bestätigen.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind;¹
- b) auf Gesuch hin Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten;
- f) der Kommandant, dessen Stellvertreter und die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation sowie deren Ehegatten.

¹ Mögliche Beispiele: Organe der Ortspolizei, Regierungsstatthalter, Beamte sowie Angestellte der gerichtlichen Polizei, Angehörige der Gemeindeführungsorganisationen für ausserordentliche Lagen und der Bezirksführungsstäbe.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem auf der Webseite zu veröffentlichen.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind bis 8 Tage nach dem Übungsdatum dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit;²
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c) Schwangerschaft;
- d) begründete Ortsabwesenheit;³
- e) andere wichtige Gründe;⁴

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen;

⁵ Jedes unentschuldigte Fernbleiben von Übungen, Kursen und Inspektionen wird bestraft;

⁶ Das Bussenwesen ist im Generalbefehl geregelt.

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

² Unfall gilt auch als Krankheit

³ Mögliche Beispiele: Militär, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit

⁴ Mögliche Beispiele: Ausüben eines öffentlichen Amtes, durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit, Noffälle aller Art

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergebnis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuer- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird durch das zuständige Organ in einer Bandbreite von 4 bis 8 Prozent des Staatssteuerbetrages festgelegt und mit der ordentlichen Steuerrechnung bezahlt.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Die Kommission für öffentliche Sicherheit (Kös) kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Der Wehrdienstpflichtige hat bei der Kommission für öffentliche Sicherheit (Kös) ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Die Kürzung beträgt 1/32 pro anrechenbares, volles Dienstjahr.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Kommission für öffentliche Sicherheit (Kös) ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien;
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.⁵

Versicherungen

Art. 22

Die Gemeinde Madiswil schliesst für die Feuerwehr die erforderlichen Versicherungen ab.

Entschädigungen / Sold

Art. 23

¹ Entschädigungen und Sold sind in der „Verordnung über die Entschädigungen der Feuerwehr und über den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe“ geregelt.

² Der Gemeinderat von Madiswil erlässt die entsprechenden Bestimmungen.

⁵ Für die Entschädigungen bestehen kantonale Richtlinien.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat Madiswil

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat von Madiswil

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit (KöS) und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest;
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement;
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- f) legt innerhalb der Bandbreite für die Gemeinde Madiswil die Feuerwehersatzabgabe fest;
- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest;
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 20 hier vor;
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren.

2. Kommission für öffentliche Sicherheit (KÖS)

Zusammensetzung

Art. 25

Wahl, Zusammensetzung und Konstitution der Kommission für öffentliche Sicherheit (KÖS) richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 und Anhang III (ständige Kommissionen) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Madiswil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 26

Die Kommission für öffentliche Sicherheit (KÖS) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor:

- a) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter;
- b) ernennt und entlässt Offiziere;
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige;
- d) genehmigt Pflichtenhefte und Kompetenzen;
- e) verfügt Bussen die Feuerwehr betreffend;
- f) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat;
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst;
- h) beschliesst im Rahmen des Voranschlagkredits über Anschaffungen und Arbeitsvergaben;
- i) erarbeitet das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung von Madiswil.

3. Fachkommission Feuerwehr (FKF)

Zusammensetzung

Art. 27

Wahl, Zusammensetzung und Konstitution der Fachkommission Feuerwehr richtet sich nach Art. 15 Abs. 2 und Anhang III (ständige Kommissionen) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Madiswil.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 28

Die Fachkommission Feuerwehr

- a) unterbreitet Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und dessen Stellvertreter sowie für die Ernennung von Offizieren an die Kös;
- b) ernennt Unteroffiziere und Fachleute;
- c) stellt Antrag an die Kös, welche ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen entlassen werden sollen;
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat;
- e) stellt Antrag über zu verfügende Bussen an die Kös;
- f) stellt Antrag über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst an die Kös;
- g) ist verantwortlich für die Einhaltung des genehmigten Budgets;
- h) stellt Antrag an die Kös über Anschaffungen und Arbeitsvergaben von Investitionen;
- i) verabschiedet das Übungsprogramm zuhanden des Feuerwehrinspektors;
- j) erarbeitet die Pflichtenhefte;
- k) erledigt alle weiteren von der Kös zugewiesenen Aufgaben.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 29

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat von Madiswil zuständig.

² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

¹ Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Madiswil vom 11. Dezember 2010 (Inkraftsetzung 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

² Alle weiteren widersprechenden Vorschriften werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 31

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Madiswil vom 08. Dezember 2012 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

Vreni Flückiger
Präsidentin

Andreas Hasler
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im amtlichen Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 1. November 2012 und 6. Dezember 2012 öffentlich bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Madiswil, 21. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Hasler